

Vereinbarung

**zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für
ehren- oder nebenamtlich Tätige im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe**

zwischen

Name des Vereins/Gruppe/Organisation

vertreten durch

Vorname, Name, Anschrift

(nachfolgend Träger der freien Jugendhilfe)

und

der Stadt Bergkamen, Der Bürgermeister, Jugendamt, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(nachfolgend öffentlicher Träger)

Präambel:

Ohne ehrenamtliches Engagement wäre Kinder- und Jugendhilfe nicht denkbar. Da das zivilgesellschaftliche Engagement ein hohes Gut bildet, welches es bestmöglich zu wahren gilt, sollen neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes unterstützt und geschützt werden.

Aus der Neuregelung des § 72a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ergibt sich seit dem 01.01.2012 für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als ein Baustein für die Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes die Verpflichtung, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu treffen. Diese sollen sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Mit dieser Vereinbarung wollen die acht Jugendämter im Kreis Unna eine einheitliche Regelung umsetzen die vorgibt, für welche Tätigkeiten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist. Die landesweiten Empfehlungen der Spitzenverbände sowie die Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum § 72a SGB VIII wurden für diese Vereinbarung entsprechend berücksichtigt.

1. Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Alle mehrtägigen Maßnahmen und alle Maßnahmen mit Übernachtung erfordern die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Hierzu zählen insbesondere:

- Kinder- und Jugendberufshilfe
- Internationale Jugendbegegnungen/Gedenkstättenfahrten
- Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche (z.B. JuLeiCa)
- Bildungsangebote im Bereich Jugendsozialarbeit
- Bildungsangebote im Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

2. Empfehlung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Den Trägern der freien Jugendhilfe wird empfohlen, sich für regelmäßige neben- oder ehrenamtliche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontaktes sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials.

Bei der Entscheidungsfindung des freien Trägers, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, sollen demnach folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Die Höhe der Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kinder oder Jugendlichen (Kontakt allein oder kollegial in der Gruppe?).
- Die Höhe der Wahrscheinlichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen (Kontakt in der Gruppe oder Einzelkontakt?).
- Die Häufigkeit des Kontaktes mit dem Kind bzw. Jugendlichen (Kontakt einmalig oder häufig wiederkehrend?).
- Zeitliche Ausdehnung des Kontaktes (kurzzeitig oder über Tag und Nacht?).
- Die Höhe der Entscheidungskompetenz des Betreuers (Schaffung eines Abhängigkeitsverhältnisses).

- Die Höhe der Wahrscheinlichkeit eines notwendigen/möglichen Körperkontaktes.
- Die Höhe der Wahrscheinlichkeit, dass neben- oder ehrenamtlich Tätige durch den Aufgabenbereich Einblicke in die körperliche Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen bekommen (Duschen, Hilfe beim Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden, etc.).
- Größe des Altersunterschiedes zwischen Betreuern und Kindern/Jugendlichen. (Gleiches Alter – geringere Wahrscheinlichkeit)
- Stärke des Vertrauens bei gleichzeitigem Vorliegen weiterer Kriterien

Für Maßnahmen, bei denen Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, wird unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses empfohlen.

Dies ist keine abschließende Aufzählung. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse oder Aufnahme neuer Tätigkeiten entbindet diese nicht von der Verantwortung bei hier nicht genannten Kriterien eine Überprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren.

Die Empfehlungen sollen bei allen Maßnahmen entsprechend Berücksichtigung finden.

3. Verzicht auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann abgesehen werden wenn,

- (1) es sich um eine spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt, bei der die o. g. Kriterien keine besondere Relevanz haben und die mit der Pflicht zur Vorlage nicht möglich gewesen wäre,
- (2) die Situation eine Ausnahmeregelung erfordert (z. B. kurzfristiger Ersatz für eine(n) Betreuer(in)) und schriftlich in einer Verpflichtungserklärung (siehe Anlage 1) bestätigt wird, dass keine relevanten Einträge im erweiterten Führungszeugnis vorhanden sind.

4. Organisation

- (1) Erweiterte Führungszeugnisse verbleiben bei dem jeweiligen Inhaber und werden zur Einsichtnahme beim Träger der freien Jugendhilfe vorgelegt.
- (2) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (3) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten (siehe Anlagen 2 und 3).
- (4) Das zuständige Jugendamt berät die freien Träger der Jugendhilfe sowie neben- und ehrenamtlich Tätige bei Fragen und Anliegen zu Themen des erweiterten Führungszeugnisses und des Kinder- und Jugendschutzes.

5. Kosten

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei den örtlichen Meldebehörden (Wohnsitz des ehrenamtlich Tätigen) ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden. Seitens des Trägers muss nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird (siehe Anlage 4).

Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird nicht gewährt.

6. Präventionskonzept

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe und der freie Träger der Jugendhilfe sehen in dem erweiterten Führungszeugnis nur einen Baustein eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes. Der freie Träger wird ermutigt, ein solches Konzept anzustreben oder zu entwickeln. Der öffentliche Träger leistet hierbei Unterstützung.

7. Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, entsprechend den hier vorgelegten Bestimmungen, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für den erforderlichen Personenkreis sicher zu stellen.
- (2) Von dieser Vereinbarung kann einseitig oder in gegenseitigem Einverständnis mit einer Frist von sechs Monaten zurückgetreten werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (4) Die Vereinbarung ist seitens des freien Trägers der Jugendhilfe von dem laut Satzung Vertretungsberechtigten zu unterschreiben.

Für die Stadt Bergkamen
Bergkamen, den

Vereinsname.....
Bergkamen, den

Der Bürgermeister

.....
*Vor- und Nachname, Funktion im Verein
(in Blockbuchstaben)*

Unterschrift

Anlage 1

Verpflichtungserklärung

Vorname Name

Anschrift

Postleitzahl Wohnort

Tätigkeitsfeld, Ort

Geburtsdatum Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.
Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Anlage 2 – Datenschutz

§ 72a SGB 8 - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

hier **Absatz 5**:

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Erläuterungen und Hinweise

- **Träger der freien Jugendhilfe sind** die Jugendabteilungen von Vereinen, die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit betreiben und ihren Mitgliedern entsprechende Angebote machen und dafür als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind oder finanzielle Zuwendungen aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.
Vielfach sind Vereine über ihre Dachorganisationen (Landesverbände) als Träger anerkannt (z.B. alle Jugendabteilungen der Sportvereine über die Sportjugend NRW im Landessportbund).
- **Daten erheben/Datenerhebung** bedeutet das Beschaffen von personenbezogenen Daten einer konkreten Person, hier der/des neben- oder ehrenamtlich im Jugendbereich tätigen Trainer/in, Betreuer/in. Erheben ist somit auch die Aufforderung zu Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Einsichtnahme in das Führungszeugnis.
- **Daten speichern/Datenspeicherung** ist strikt von der Datenerhebung zu unterscheiden. Ein Speichern von Daten liegt vor, wenn personenbezogene Daten auf Papier, in Akten, auf Computern, Festplatten, CDs, DVDs, USB-Sticks, Magnetbändern oder anderen Datenträgern vorgehalten werden um unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt die Daten erneut verwenden zu können.
- Jede Form von Datenerhebung und -verwendung bedarf zwingend einer Rechtsgrundlage, da durch die erhebende und verarbeitende Person oder Stelle in das „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ eingegriffen wird. In manchen Fällen kann das Fehlen einer solchen Rechtsgrundlage (gesetzliche Erlaubnis) durch eine freiwillige Zustimmung der Person, um deren Daten es geht, ersetzt werden (sogenannte „Einwilligung“). Eine solche **Einwilligung** darf jedoch nicht eingeholt werden, wenn der Gesetzgeber eine bestimmte Verwendung personenbezogener Daten **verboten** hat. Ein solches Verbot einer weitergehenden Verwendung der Eintragungen aus dem erweiterten Führungszeugnis hat der Gesetzgeber hier durch die sehr engen und abschließenden Erhebungs- und Speicherungsregeln erlassen.
- Daher darf vom erweiterten Führungszeugnis **keine Kopie** bei der Vorlage erstellt werden und das Zeugnis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme sofort zurück zu geben.
- Ebenso dürfen Daten aus dem Zeugnis ausschließlich im zugelassenen Rahmen gespeichert werden:
 - Wenn **keine** rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1* SGB 8 genannten Straftat im Führungszeugnis eingetragen ist, dürfen überhaupt keine Daten aus dem Führungszeugnis gespeichert werden. Hier sollte eine Liste mit Namen, Vornamen und betreuter Gruppe/Mannschaft geführt werden, in der nach erfolgter Zeugnisvorlage diese als „erledigt“, „abgehakt“ oder mit „Vorlagedatum“ eingetragen und als „Wiedervorlagedatum“ der nächste Termin (in der Regel nach 5 Jahren) für eine Einsichtnahme eingetragen wird - mehr nicht!

- Wenn eine (oder mehrere) **rechtskräftige Verurteilungen** wegen einer in § 72a Abs. 1* SGB 8 genannten Straftat im Führungszeugnis eingetragen sind, dürfen ausschließlich (Gesetzestext: „nur“)
 - der Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis (z.B. Datum der Vorlage/Einsichtnahme),
 - Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses und
 - die Feststellung/Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1* SGB 8 gespeichert werden.
- Weder dürfen weitere Angaben gespeichert (notiert) werden noch darf eine Kopie erstellt und/oder behalten werden.

- Wenn die vorgenannten Daten gespeichert worden sind, ist jeglicher **Zugriff Unbefugter zu verhindern**. In jeder für die Vereinsarbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen zuständigen Abteilung/Gruppe/Organisation sollten höchstens zwei Personen, die als besonders zuverlässig und vertrauenswürdig bekannt sind, die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse vornehmen und die zulässigen Nachweise (Listen) aufbewahren. Zum Schutz vor Unbefugten gehört auch der Schutz vor Zugriff auf Eintragungen aufgrund rechtskräftiger Verurteilungen, die zum Ausschluss (Verbot) einer Tätigkeit im Jugendbereich führen, durch Familienangehörige. Hierfür müssen die jeweiligen Listen entweder gut verschlossen werden (z.B. Aktenschrank in Geschäftsstelle/ Vereinsheim/Probenraum/Heimarbeitsplatz, Wandsafe, Geldkassette o.ä.) oder bei Speicherung auf einem Computer bzw. Datenträger
 - verschlüsselt oder
 - mit einem sicheren komplizierten Passwort (*mindestens* 8 Zeichen lang, willkürliche Reihenfolge von Klein-/Großbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen (§&%\$?* ...) und ohne Bezug zu bekannten Personen/Sachverhalten (z.B. nichtGeburtsdatum Ehefrau/Kind oder Hochzeitstag usw.) geschützt werden. Das Passwort ist sicher und für Dritte unzugänglich aufzubewahren (z.B. im Handy/Smartphone, am Arbeitsplatz, im Auto o.ä.).

- Kommt es aufgrund eines **Ausschlusses von einer neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit** gar nicht erst zur Aufnahme der Tätigkeit oder wird eine bereits im Jugendbereich ausgeübte Tätigkeit aufgrund entsprechender Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis untersagt und beendet, sind die gespeicherten Daten (siehe oben) spätestens 3 Monate nach Umsetzung des Ausschluss- bzw. Beendigungsentscheidung rückstandsfrei zu löschen. Danach ist jegliches Aufbewahren von derartigen Daten unzulässig und kann ebenso wie eine unbefugte Weitergabe von Informationen als Ordnungswidrigkeit mit einer unter Umständen empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

- Zur Vermeidung einer unbefugten Weitergabe von Informationen aus einem Führungszeugnis-egal ob dort Verurteilungen wegen Straftaten im Sinne des § 72a Abs. 1*SGB 8 oder wegen anderen Straftaten eingetragen sind -, sollte die Entscheidung über den Ausschluss des Betroffenen durch die/den die Einsichtnahme in das Führungszeugnis Durchführende/n und nur eine/n entscheidungsbefugte/n Funktionsträger/in des Vereins/der Organisation getroffen werden. Beide sind bzw. alle Wissenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet!

* Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs

Anlage 4

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/

Name und Anschrift des Verbandes/Organisation/Vereins

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregisterge- setz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

Geboren am:

in:

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der (Name des Trägers) vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Jugendverbands/der Jugendorganisation/des Vereins